

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat auf Grund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der geltenden Fassung in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für die Stadt Dessau-Roßlau beschlossen:

I.

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:

- a) Haupt- und Personalausschuss
- b) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität
- c) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
- d) Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung
- e) Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau
- f) Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau
- g) Betriebsausschuss Anhaltisches Theater Dessau
- h) Betriebsausschuss Eigenbetrieb DeKiTa
- i) Jugendhilfeausschuss

Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.

Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss (beratend) für die Jugendhilfeplanung.

Der Haupt- und Personalausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Die Ausschüsse für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität, für Wirtschaft und Tourismus und der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung bestehen aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.

Die Betriebsausschüsse Eigenbetrieb „Stadtpflege“, „Städtisches Klinikum“, „Anhaltisches Theater“ und „DeKiTa“ bestehen aus 9 Mitgliedern und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben den beratenden Mitgliedern nach § 4 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG LSA) 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Näheres zur Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt das VIII. Buch des Sozialgesetzbuches, das AG KJHG LSA sowie die Satzung des Jugendamtes der Stadt Dessau-Roßlau.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
- c) Ausschuss für Kultur und Sport
- d) Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt

Die Ausschüsse für Gesundheit, Bildung und Soziales sowie Kultur und Sport bestehen jeweils aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzende wird jeweils aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.

Der Ausschuss für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt besteht aus 9 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern. Der Vorsitzende wird aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt. Außerdem sind zu den Ausschusssitzungen je ein Vertreter der Feuerwehr, des THW, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Notfallseelsorge einzuladen und Rederecht zu erteilen, soweit diese nicht bereits Mitglieder des Ausschusses sind.

Bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates (2019-2024) obliegt der Vorsitz des Ausschusses für Bürgeranliegen, öffentliche Sicherheit und Umwelt dem Oberbürgermeister.

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 9 Stadträten. Der Vorsitzende wird hier aus den Reihen der Stadträte entsprechend Abs. 3 bestimmt.“

3. § 4 Abs. 3 wird um Satz 4 ergänzt:

„Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses wird durch die stimmberechtigten Mitglieder dieses Ausschusses gewählt.“

4. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Amtsleiter und Dezernenten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.“

5. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Haupt- und Personalausschuss berät gemeinsam mit dem Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung Angelegenheiten der Haushaltssatzung vor.“

6. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität entscheidet abschließend über:

1. die Vergabe von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure usw. (insbesondere nach der HOAI) von mehr als 215.000 EUR im Einzelfall;
2. die Abgabe einer Stellungnahme, wenn die Stadt nicht die Genehmigungsbehörde ist, bei folgenden Vorhaben:
 - 1) die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - 2) die Erteilung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre und
 - 3) die Zulässigkeit von Vorhaben mit einer grundsätzlichen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung.
3. Entscheidung über Art und Weise der Durchführung von Bauvorhaben über 300.000 EUR bis 600.000 EUR (Maßnahmebeschluss).
Der Ausschuss bereitet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, Grundsätze der Strukturentwicklung und strategische Planungen der Stadt vor.“

7. § 5 Abs. 5 wird wie folgt angepasst:

„(5) Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 10 KVG LSA, deren Vermögenswert über 75.000 EUR liegt, 250.000 EUR nicht übersteigt.
2. Die Gewährung der Stundung von Forderungen bis zu 1 Jahr, deren Vermögenswert über 250.000 EUR; bei Stundung über 1 Jahr hinaus, deren Vermögenswert 50.000 EUR übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziffer 16 KVG LSA, deren Gegenstandswert über 50.000 EUR liegt.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-ermächtigungen über 100.000 EUR und unter 300.000 EUR
5. Abschluss von Kreditgeschäften im Rahmen der Haushaltssatzung von über 2.250.000 EUR unter 7.500.000 EUR
6. Die Vornahme von sonstigen Investitionen mit einem Wert von 75.000 EUR bis 225.000 EUR im Einzelfall (Maßnahmebeschlüsse für die Anschaffung beweglicher Anlagegüter und Investitionszuschüsse an Dritte).
7. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, deren Wert über 1.000 EUR liegt aber einen Wert von 50.000 EUR nicht überschreitet.

Der Ausschuss für Finanzen, Digitalisierung und moderne Verwaltung berät Angelegenheiten vor, über die der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Stadtgrün und Mobilität abschließend entscheidet, soweit sie finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt haben.“

8. § 7 Abs. 3 wird wie folgt redaktionell geändert:

„(3) Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.“

9. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ernennung, Einstellung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand und Höhergruppierung der Beschäftigten und sonstigen nicht unter § 5 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Beschäftigten.“

10. § 9 Abs. 1 Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

„Die Vergabe von Aufträgen nach VOB und nach VOL abschließend sowie die Vergabeleistungen von Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure bis **215.000 EUR**. Der Oberbürgermeister informiert über die Vergabe von Aufträgen nach VOB für Auftragssummen im Einzelfall ab 375.000 EUR sowie über Vergabeleistungen nach VOL ab 125.000 EUR.

11. § 11 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„(1) Der Stadtrat bestellt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben hauptamtlich tätig wird. In Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden und dem Oberbürgermeister unmittelbar unterstellt.“

12. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Näheres dazu regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.“

13. § 19 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt redaktionell geändert:

„Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates beträgt in Ortschaften mit

- | | |
|------------------------------|-----------------|
| - bis zu 2.000 Einwohner | 5 Mitglieder |
| - 2.001 bis 5.000 Einwohner | 7 Mitglieder |
| - 5.001 bis 10.000 Einwohner | 9 Mitglieder |
| - mehr als 10.000 Einwohner | 11 Mitglieder.“ |

14. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Stadtbezirksbeirat vertritt die Interessen der Stadtbezirke und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt hin. § 20 Abs. 5 gilt entsprechend. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Stadtbezirke betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von 3 Monaten zu entscheiden. Soweit der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, wird er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als 3 Monate nach Eingang des Vorschlags beraten und entscheiden. Der Oberbürgermeister hat den Stadtbezirksbeirat über die Entscheidung zu unterrichten.“

15. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau; in Eilfällen vorab im Internet unter der Internetadresse <https://verwaltung.dessau-rosslau.de> sowie im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.“

16. § 23 wird um folgenden Absatz 2a ergänzt:

„(2a) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung an Bauleitplänen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 in das Internet eingestellt.“

17. § 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet unter der Internetadresse <https://verwaltung.dessau-rosslau.de> sowie durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen werden im Internet und durch Aushang im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 und im Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Sitzungen der Ortschaftsräte und der Stadtbezirksbeiräte erfolgt mindestens 3 volle Kalendertage, in Eilfällen rechtzeitig vor dem Termin im Internet unter der Internetadresse <https://verwaltung.dessau-rosslau.de>.

Eine öffentliche Zustellung für eine Person oder einen begrenzten Personenkreis kann nur in den Fällen des § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 10 Abs. 1 und 2 VwZG erfolgen. Die öffentliche Zustellung erfolgt im Aushang an folgenden Stellen:

1. Schaukasten im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
2. Schaukasten am Rathaus des Stadtteils Roßlau (Elbe), Markt 5.“

II.

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau,

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister